

Urheberpersönlichkeitsrechte und schärfte das Bewusstsein, dass gerade das individuell-geistige Schaffen einer Persönlichkeit einer der wesentlichen den Urheberschutz tragenden Geltungsgründe ist¹⁰⁶.

Das dogmatische Verständnis vom Urheberrecht als Persönlichkeitsrecht rückte die Person des Urhebers aber zugleich vollends als Schutzsubjekt ins Zentrum und führte mit der Gleichsetzung von Urheber-Schutz und Urheberrecht zu einer weiteren Konsolidierung des bis heute nicht überwundenen urheberzentrierten Paradigmas¹⁰⁷. Die zu einseitige Überbetonung der persönlichkeitsrechtlichen Natur des Urheberrechts zu Lasten der in der Rechtswirklichkeit dominierenden vermögensrechtlichen, sprich: verwertungsbezogenen finanziellen Aspekte, führte letztlich noch im 19. Jahrhundert zur Überwindung des rein persönlichkeitsrechtlichen Ansatzes zugunsten einer vermittelnden Auffassung in Gestalt der dualistischen Theorie vom Immaterialgüterrecht.

VII. Dualistische Theorie vom Immaterialgüterrecht

Im Anschluss an Überlegungen von *Fichte*¹⁰⁸, *Hegel* und *Schopenhauer*¹⁰⁹ war es *Kohler*, der die Theorie vom Immaterialgüterrecht in der deutschen Urheberrechtslehre verankerte¹¹⁰. Ausgehend von der Erkenntnis, dass das Urheberrecht weder reines Vermögens- noch reines Persönlichkeitsrecht ist, führt die Immaterialgüterrechtstheorie die vermögensrechtliche und die persönlichkeitsrechtliche Schutzkomponente in einem dualistischen Ansatz zusammen¹¹¹. Zu diesem Zwecke abstrahierte *Kohler* das Urheberrecht in Abgrenzung zum persönlichkeitsrechtlichen Ansatz von der Persönlichkeit des Urhebers und wertete es als »ein Recht an einem außerhalb des Menschen stehenden, aber nicht körperlichen, nicht faß- und greifbaren Rechtsgute« mit einem »künstlerischen Gebilde« als immateriellen Schutzgegenstand¹¹². Die »philosophische Begründung des Eigentums und des Immaterialrechts« erkannte *Kohler* unter Berufung auf *Locke* der-

106 Vgl. *Pahud*, Die Sozialbindung des Urheberrechts, S. 37.

107 Auch *Dietz*, Urheberrecht im Wandel, in: Woher kommt das Urheberrecht und wohin geht es? Hg. v. *Dittrich*, S. 200, 201, erkennt den entscheidenden Paradigmenwechsel darin, »daß, über die ursprüngliche Konzeption vom geistigen Eigentum hinausgehend, die Figur des Urhebers als Schöpfer des Werkes nicht nur abstrakt als erster »Eigentümer des Manuskripts«, sondern konkret in der Vielfalt seiner Interessen ins Zentrum des Urheberrechtsdenkens gerückt ist.«.

108 *Fichte*, Beweis der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks, erstmals erschienen in Berlinische Monatsschrift Bd. 21 (1793), 443 ff., Nachdruck in UFITA 106 (1987), 155 ff.

109 Im Einzelnen dazu *Rehbinder*, Urheberrecht, Rn. 30, m.w.N.

110 *Kohler*, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht, S. 128 ff., 439 f.

111 *Rehbinder*, Urheberrecht, Rn. 30.

112 *Kohler*, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht, S. 128, 439 f.

weil »in der Arbeit, richtiger, in der Güterschöpfung; wer ein neues Gut schafft, hat das natürliche Anrecht daran«¹¹³.

Im Ergebnis steht bei der Lehre vom Immaterialgüterrecht der übertragbare urheberrechtliche Schutz der vermögenswerten Interessen gleichberechtigt und selbstständig neben dem unveräußerlichen Schutz der persönlichen Interessen des Urhebers über das Allgemeine Persönlichkeitsrecht. In Fortführung der *Kohlerschen* Vorstellung einer »Verklammerung« beider Komponenten¹¹⁴, findet sich heute beispielsweise in der französischen oder schweizerischen Urheberrechtsdogmatik die Auffassung, dass das Urheberrecht selbst als ein Doppelrecht zu verstehen sei, welches sowohl die materielle als auch die ideelle Schutzrechtskomponente in sich berge¹¹⁵.

VIII. Monistische Theorie

Mit der dualistischen Konstruktion kontrastiert die sog. »monistische Theorie«, die das Urheberrecht als ein sich aus untrennbar eng verklammerten vermögens- und persönlichkeitsrechtlichen Komponenten speisendes Mischrecht einordnet¹¹⁶. Im Gegensatz zur dualistischen Theorie basiert die monistische Theorie also auf der Annahme eines einheitlichen Rechts mit einer doppelten, nämlich einer ideellen und einer materiellen, Schutzfunktion¹¹⁷. Aufbauend auf den Arbeiten von *Allfeld*¹¹⁸ und *de Boor*¹¹⁹ vermochte sich die monistische Theorie nach dem Vorbild Österreichs¹²⁰ nach dem zweiten Weltkrieg – wesentlich befördert durch das Wirken von *Ulmer*¹²¹ – in der deutschen Urheberrechtslehre durchzu-

113 *Kohler*, Autorrecht, S. 98. Die arbeitstheoretische Begründung wird auch anhand folgender Äußerung *Kohlers*, a.a.O., S. 99, deutlich: »Wer eine Sache erarbeitet, hat sie mit der von ihm ausgelösten Kraft, mit einem Theile seines Wesens erfüllt, in ihr eine Stätte geschaffen, in welcher die von ihm erzeugte Kraftfülle ihre dauernde Unterkunft findet. Wo meine Kraft, wo mein Wesen, da mein Recht.« Zum Einfluss *Lockes* auf *Kohler* näher *Oberndörfer*, Die philosophische Grundlage des Urheberrechts, S. 111 ff.

114 *Kohler*, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht, S. 128, 440.

115 *Rehbinder*, Urheberrecht, Rn. 30.

116 *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, S. 114 ff. Ihm folgend u.a. *Schricker-Schricker*, Urheberrecht, Einl. Rn. 21.

117 *Rehbinder*, Urheberrecht, Rn. 31; *Schricker-Vogel*, Urheberrecht, Einl. Rn. 72.

118 *Allfeld*, Urheberrecht, Einl. S. 20 ff.

119 *De Boor*, Vom Wesen des Urheberrechts, S. 27 ff.

120 *Rehbinder*, Urheberrecht, Rn. 31, schreibt die monistische Theorie namentlich dem Ministerialbeamten *Karl Lissbauer* zu, der sie ins österreichische Urheberrechtsgesetz von 1936 einbrachte.

121 Legendär ist die sog. »Baumtheorie« *Ulmers*, Urheber- und Verlagsrecht, § 18, S. 116, wonach die ideellen und die materiellen Interessen des Urhebers »wie bei einem Baum, als die Wurzeln des Urheberrechts (erscheinen, Einf. des Bearb.), und dieses selbst als der einheitliche Stamm. Die urheberrechtlichen Befugnisse aber sind den Ästen und Zweigen